

**Ausnahmeregelung
zu den Bachelor-Prüfungsordnungen
der Studiengänge Design- und Projektmanagement,
Maschinenbau und Technische Redaktion und Medienmanagement
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest
vom 15. Mai 2020**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 – in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) – hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik der Fachhochschule Südwestfalen für die Durchführung der Bachelor-Prüfungsordnungen der Studiengänge Design- und Projektmanagement vom 27. Juli 2016, Technische Redaktion und Medienmanagement vom 9. Juni 2016, Maschinenbau vom 2. Juli 2012 und Maschinenbau vom 27. Juli 2016 im Sommersemester 2020 während des eingeschränkten Notbetriebs aufgrund der Prävention zur Corona-Pandemie folgenden Beschluss gefasst:

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik beschließt, dass ab sofort bis zum 31.08.2020 in den Bachelor-Prüfungsordnungen der oben genannten Bachelorstudiengänge die Voraussetzung des § 22 Absatz 2 Satz 2 nicht vorliegen muss, um zum Praxismodul zugelassen werden zu können.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik beschließt außerdem, dass ab sofort bis zum 31.08.2020

1. im Bachelorstudiengang Design- und Projektmanagement vom 27. Juli 2016 und im Bachelorstudiengang Technische Redaktion und Medienmanagement vom 9. Juni 2016 zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden kann, wer
 - a) an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist und
 - b) in den Modulen gemäß Anlage 1 und dem Praxismodul 180 ECTS-Leistungspunkte erworben hat und

2. in den Bachelorstudiengängen Maschinenbau vom 2. Juli 2012 und Maschinenbau vom 27. Juli 2016 zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden kann, wer
 - a) an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist und
 - b) in den Modulen gemäß Anlagen 1 bis 4 165 ECTS-Leistungspunkte und im Praxismodul 15 ECTS-Leistungspunkte erworben hat.

Diese Ausnahmeregelung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik vom 13. Mai 2020 erlassen.

Iserlohn, den 15. Mai 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen

Prof. Dr. Claus Schuster